



**Samtgemeinde
Fürstenau**

Landkreis Osnabrück

**Flächennutzungsplan, 53. Änderung
(„Am Gültum“ in Fürstenau)**

Gesamtabwägung

Projektnummer 218254
Datum 2019-05-08

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst



**Samtgemeinde
Fürstenau**

Landkreis Osnabrück

**Flächennutzungsplan, 53. Änderung
(„Am Gültum“ in Fürstenau)**

Abwägungsvorschläge

zum Ergebnis

**der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

sowie

**der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB**

Projektnummer 218254

Datum 2018-12-13

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück vom 27.11.2018 zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Regional- und Bauleitplanung</u> In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP 0 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Infrastruktur (u.a. bei der Errichtung der Parkplätze) nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Aus Regional- und Bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Plankonzeption entspricht weitgehend den Ergebnissen der Vorbesprechungen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau MG Stadt Fürstenau keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist in der Planbegründung vermerkt. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Auf die Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Stadt Fürstenau wird verwiesen. Diese wird nachfolgend aufgeführt: <i>"Zum v. g. B-Plan wurden für die Erschließung und für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes verschiedene wasserrechtliche Anträge hier vorgelegt, die sich z. Zt. Im wasserbehördlichen Verfahren befinden. Im</i>	Keine Bedenken, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Die Samtgemeinde Fürstenau ist grundsätzlich bemüht, Flächen nur in dem erforderlichen Mindestmaß für die Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen und generell der Innenentwicklung den Vorzug zu geben. Die Inanspruchnahme derzeit unversiegelter Flächen für den dringend erforderlichen Straßenausbau an dieser Stelle ist jedoch unverzichtbar. Keine Bedenken oder weitere Hinweise. Keine Bedenken oder weitere Hinweise.
---	---

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<i>Einzelnen wurden für die Gemeindestraße "Am Gültum" folgende Anträge nach § 68 WHG gestellt:</i> 1. <i>Verlegung des östlichen Straßengrabens auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstücke 92/1 u. 92/2.</i> 2. <i>Verlegung und Verrohrung der nördlichen Plümpe auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstücke 400/2 u. 204/2</i> 3. <i>Verrohrung des westlichen Straßengrabens auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstück 63/8.</i> 4. <i>Verrohrung des östlichen Straßengrabens auf dem Grundstück in der Stadt und Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstück 92/1"</i> Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV - BauGB gebeten.	
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.11.2018 Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Fürstenau nördlich der "Dalumer Straße". Südöstlich und südwestlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, westlich eine Schule und nordöstlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. Der etwa 1 ,0 ha große Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorhanden sind jedoch Verkehrsflächen sowie	Die Samtgemeinde Fürstenau ist grundsätzlich bemüht, landwirtschaftliche Flächen nur in dem erforderlichen Mindestmaß für die Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen und generell der Innenentwicklung den Vorzug zu geben. Die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen für den dringend erforderlichen Straßenausbau an dieser Stelle ist jedoch unverzichtbar.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Grünflächen. Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als öffentliche Verkehrsfläche. Aussagen zur Notwendigkeit von externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind in den vorgelegten Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Auch bei der Ausweisung der erforderlichen Kompensationsflächen nimmt die Samtgemeinde Fürstenau grundsätzlich so weit wie möglich auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht.
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.11.2018 aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen. Besonders die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sollten bei der Bewertung beachtet werden.	Keine Bedenken und Hinweise.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1 :50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Belange des Bodens werden in der Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend dokumentiert.
4. Wasserverband Bersenbrück vom 05.12.2018	
mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig. In Bezug auf die Wasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich unterhält der Wasserverband einige Peilbrunnen. Diese Peilbrunnen dürfen auf keinen Fall in ihrer Lage oder Höhe verändert	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
werden. Die Peilbrunnen wurden zur Ermittlung der Grundwasserstände in gemeinsamer Abstimmung mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde bezüglich ihrer Lage und Höhe festgelegt. Im Mittelkreis des Kreisels sind Armaturen des Wasserverbandes vorhanden, insbesondere auch ein Unterflurhydrant für den Brandschutz der Grundschule. Ebenso befindet sich im Geltungsbereich eine Hauptversorgungsleitung DN 150 und eine Wasserleitung DN 100. Im Bereich des neu herzustellenden Parkplatzes befindet sich eine Wasserleitung PVC DN 150. Diese ist durch den Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Fürstenau und dem Wasserverband Bersenbrück vom 10.01.2006 in ihrem Bestand zu Gunsten des Wasserverbandes abgesichert. Sollten im Zuge des Flächennutzungsplanes Grünanlagen angelegt werden, bitte ich Sie, auf die vorhandenen Wasserleitungen Rücksicht zu nehmen und Baumstandorte seitlich der Versorgungstrassen zu wählen. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht erlaubt. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" hin. Dementsprechend ist ein lichter horizontaler Abstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten. Sollte die vorhandene Straße "Am Gültum" umgestaltet oder ausgebaut werden, beabsichtigt der Wasserverband in diesem Zuge die abgängigen Wasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches zu erneuern. Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:	Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben bzw. die Erschließungsplanung und sind dort zu beachten. Ggf. sind weitere Abstimmungsgespräche zu führen. Die vorgetragenen Hinweise betreffen die Ausführung der Bauvorhaben bzw. die Erschließungsplanung und sind dort zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Wasserverband wird entsprechend an den weiteren Planungen beteiligt. Die genannten DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
1. DIN 18920:2017-07 "Vegetationstechnik im landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", 2. DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", 3. DVGW W400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung", 4. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften "Bauarbeiten", 5. RAS 06 "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen", 6. ATB-BeStra "Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien". Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 72 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Abwasserwasserleitungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ich möchte Sie bitten, sich zwecks Straßenentwässerung mit meiner technischen Abteilung Abwasser (Herr Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) in Verbindung zu setzen. Seitens des Wasserverbandes bestehen Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Ich möchte Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken oder Hinweise. Die Straßenentwässerung wird im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung detailliert ausgearbeitet.
5. Deutsche Bahn AG vom 06.11.2018	
die DB AG, OB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Fürstenau bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die o.g. Bahnstrecke an die Osnabrücker Land-Entwicklungs-GmbH verpachtet ist. Eine Beteiligung des Pächters wird empfohlen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	Die Bahnstrecke ist von den Planungen nicht betroffen, Auswirkungen die die Sicherheit und den Betrieb gefährden sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten.
6. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.11.2018	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung o.a. Pläne so gering wie möglich gehalten werden. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.
7. Westnetz vom 27.11.2018	
wir bedanken uns für Ihre Mail vom 29.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir die Bebauungsplan Nr.74 "Am Gültum" hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beige-fügten Planunterlagen entnehmen. Der Termin für die Inangriffnahme der Straßenbaumaßnahmen ist uns vom Baulastträger frühzeitig genug bekannt zu geben, damit dann von uns vor Ort geprüft werden kann, ob und ggf. wie die vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Für die erforderlichen Änderungen der Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der v. g. Straßen sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden	Die Hinweise der innogy Netze Deutschland GmbH betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bersenbrück, Telefon 05439 6074-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	



Samtgemeinde Fürstenau

Landkreis Osnabrück

**Flächennutzungsplan, 53. Änderung
(„Am Gültum“ in Fürstenau)**

Abwägungsvorschläge

zum Ergebnis

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

sowie

**der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Projektnummer 218254
Datum 2019-05-08

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück vom 23.04.2019 zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Regional- und Bauleitplanung</u> Aus Regional- und Bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Plankonzeption entspricht weitgehend den Ergebnissen der Vorbesprechungen. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau im Bereich „Am Gülturm“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Innerhalb der Entwurfsbegründung vom 22.01.2019 sind zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz keine Ausführungen enthalten. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau MG Stadt Fürstenau keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist in der Planbegründung vermerkt. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Zum v. g. B-Plan wurden hier für die Erschließung und dem Ausbau der Straße "Am Gültum" folgende wasserrechtliche Anträge gestellt: 1. Verlegung des östlichen Straßengrabens auf einer Länge von 99,0 m. 2. Verrohrung des östlichen Straßengrabens mit einer Rohrleitung DN 300 mm auf einer Länge von 21,0 m 3. Verrohrung des westlichen Straßengrabens mit einer Rohrleitung DN 300 mm auf einer Länge von 82,0 m.	Der Hinweis zu den landwirtschaftlichen Geruchsmissionen wird in die Begründung aufgenommen. Keine Bedenken oder weitere Hinweise. Keine Bedenken oder weitere Hinweise.
---	---

Anregungen und Hinweise	Abwägung
4. Verlegung und Verrohrung der nördlichen Plümpe auf einer Länge von 35,0 m und mit einer 10,0 m langen Rohrleitung DN 800 mm Die wasserbehördliche Plangenehmigung wurde von hier mit Bescheid vom 20.02.2019 -7.67.30.08.61.7788-erteilt. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV - BauGB gebeten.	
2. Westnetz GmbH vom 30.04.2019	
wir bedanken uns für Ihre Mail vom 27.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Anliegend schicken wir Ihnen Informationen bzgl. laufender sowie zukünftiger Bauvorhaben im Anhang an dieses Schreiben. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Der Termin für die Inangriffnahme der Straßenbaumaßnahmen ist uns vom Baulastträger frühzeitig genug bekannt zu geben, damit dann von uns vor Ort geprüft werden kann, ob und ggf. wie die vorhandenen	Hinweise betreffen die nachfolgende Entwurfs- und Ausbauplanung und sind nicht abschließend im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu klären.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Versorgungseinrichtungen gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Für die erforderlichen Änderungen der Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der v. g. Straßen sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bersenbrück, Telefon 05439 5074-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	
3. Deutsche Bahn vom 04.03.2019	
Gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Die Gleisanlagen auf der ehemaligen Bahntrasse im Stadtgebiet von Fürstenau - aber auch auf anderen Abschnitten der Strecke - sind bereits überwiegend zurückgebaut worden. Die ehemaligen Bahnflächen im Fürstenauer Stadtgebiet sind in der Vergangenheit bereits entwidmet und teilweise von der Bahn an private Investoren veräußert und überbaut worden. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher nicht mehr möglich, sodass Eisenbahnverkehr, der durch das Vorhaben in der Sicherheit und dem Betrieb gestört oder gefährdet werden könnte auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht vorhanden ist.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	
4. Bundesamt für Flugsicherung vom 09.04.2019	
durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: April 2019. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Wasserverband Bersenbrück vom 02.04.2019	
mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig und hat mit	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Schreiben vom 05.12.2018 zu der o. a. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich weiterhin voll aufrechterhalten. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der Hinweise in der Stellungnahme vom 05.12.2018, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. Ich möchte Sie bitten, dem Verband nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Die in der Stellungnahme vom 05.12.2018 gegebenen Hinweise und Anregungen betreffen die Entwurfs- und Ausführungsplanung und sind nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend zu klären.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	

Stellungnahmen Privater:

1. Anwohner, Dalumer Straße	vom 23.04.2019	
In Bezug auf die K 117 „Dalumer Straße“ schalltechnische Beurteilung Trotz 70km/h Einschränkung wird viel zu schnell auf der genannten Straße gefahren. Im Einvernehmen mit den Anliegern der Damuler Str. fordern wir mit der Bitte zugleich das Ortseingangsschild 250 m in östliche Richtung zur Einmündung Bonhoefferstr. aufzustellen oder aber einen Lärmschutzwall zu errichten		Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Planung keine Überschreitung der zulässigen Richtwerte zu erwarten sind. Eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen der Bauleitplanung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich.
Weitere Stellungnahmen Privater sind nicht eingegangen		